

und wie sie dort schon im April 1192 gedroht hatte, als Konrad von Montferrat trotz der vorangehenden Vereinbarung nach der Königskrone griff. Da er noch vor der Krönung ermordet wurde und der neue Herr des Königreichs, Heinrich von der Champagne, weder je gekrönt wurde noch den Königstitel führte, blieb Guido allein *rex Hierosolymitanus* bis zu seinem Tode im Herbst 1194, freilich, wie eine englische Quelle schrieb, *rex sine regno*³⁶. *Imperator sine imperio* zu werden, blieb Johann von Brienne erspart.

Wir müssen nochmals in den Sommer 1231 zurückkehren, weil die zeitliche Abfolge Probleme aufwirft. Im Chartervertrag mit Venedig war wie gesagt der 1. August als Abfahrtstermin festgehalten worden. In der Tat dürfte Johann Venedig um die vorgesehene Zeit verlassen haben³⁷ und etwa Ende des Monats in Konstantinopel eingetroffen sein. Die Krönung erfolgte daher aus zeitlichen Gründen nicht vor den letzten Augusttagen oder Anfang September. Bekannt wurde die Krönung im Westen kaum vor Anfang Oktober. Doch das päpstliche Schreiben an Friedrich II., das zum ersten Mal den jerusalemitanischen Königstitel verwendet und von *racionabiles cause* der bisherigen Praxis spricht, stammt vom 12. August. Die Zuerkennung des Königstitels an Friedrich erfolgte also, bevor Johann in Konstantinopel überhaupt gekrönt worden sein konnte. Es stand daher nicht einmal mit letzter Sicherheit fest, ob er wirklich seinen neuen Titel erhalten werde. Gregor IX. kannte nur das für den Aufbruch vorgesehene Datum, bei sehr rascher Übermittlung vielleicht die erfolgte Abreise. Das eine oder das andere reichte offensichtlich aus, um den Titel als erledigt zu sehen.

Ein zweites kommt hinzu. Zwar datierte der Chartervertrag vom 24. April, doch die Ratifizierung durch Johann von Brienne erfolgte nach der Überlieferung, immerhin ein Original, erst am 29. Mai (*tertia die exeunte mense maii*)³⁸. Dennoch teilte der Papst bereits am 8./9. Mai dem lateinischen Patriarchen von Konstantinopel und nach Ungarn, von wo Unterstützung für Johann erwartet wurde, die Abfahrt am 1. August mit³⁹, drei Wochen bevor Johann selber sich dazu verpflichtete.

Beides läßt kaum einen anderen Schluß zu, als daß die Kurie ein jahrealtes Problem in den Beziehungen zwischen Papst und Kaiser endlich beseitigt sehen wollte, das als lästig und hinderlich galt. Man glaubt das Gefühl der Erleichterung Gregors IX. zu verspüren, die Situation bereinigt zu haben. Dies ging so weit, daß Johann im Mai gar nicht mehr anders konnte, als den Vertragsentwurf mit Venedig ohne Änderungen anzunehmen, und daß der Papst den staatsrechtlich allein entscheidenden Akt und die entsprechende Nachricht aus Konstantinopel nicht mehr abwartete, um über den in Wirklichkeit erst voraussichtlich in Kürze freiwerdenden Titel neu zu verfügen. So gab es im Sommer 1231 entgegen allen prinzipiellen Überlegungen für einige Wochen doch zwei Könige von Jerusalem nebeneinander.

36) Nach *Itinerarium peregrinorum* (wie Anm. 34) S. 351: Guido *regno privatur*, so daß er nun *rex sine regno* ist, freilich als Ersatz *insulae Cypri factus est imperator*.

37) Das in der Literatur stets angegebene Datum 1. August stützt sich nur auf diesen *ante festum* geschriebenen Papstbrief.

38) Vgl. TAFEL/THOMAS (wie Anm. 22) S. 290 Nr. 279 Vorbemerkung. Zur Datierung siehe auch oben Anm. 29.

39) POTTHAST 8738/8739.